

79. Kann der Wechsellaussteller, der den protestierten Wechsel von seinem unmittelbaren Hintermann, nachdem dieser ihn im Regreßwege eingelöst hat, nebst Protest unter Belastung mit der Regreßsumme im Kontokorrent zurückerhalten hat, dem Hintermann durch einfache Rückgabe des Wechsels nebst Protest ohne Nachindossament die wechselrechtliche Legitimation verschaffen?

W.D. Artt. 16 Abs. 2. 23 Abs. 2. 51. 55.

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1903 i. S. G. & N. (Bekl.) w.  
B. Kreditverein (Kl.). Rep. I. 160/03.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

L. L. zog auf die Beklagte einen Wechsel zum 30. Oktober 1901 und begab ihn an den Kläger, der den Wechsel, nachdem er protestiert war, im Regreßwege eingelöste und am 5. November dem L. L. unter Belastung mit der Wechselsumme zurückgab. Am 19. Januar 1902 gab L. L., über dessen Vermögen am 20. Januar 1902 der Konkurs eröffnet wurde, den Wechsel nebst Protest dem Kläger zur Gutschrift zurück. Der Klage auf Zahlung des Wechsels setzte die Beklagte diesen Sachverhalt und die Behauptung entgegen, daß der Wechsel durch Aufrechnung zwischen ihr und L. L. am 7. November 1901 getilgt sei, was der Kläger bestritt.

Der erste Richter wies die Klage ab; der Berufungsrichter verurteilte die Beklagte nach der Klage. Auf die Revision der Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben, und das erste Urteil wiederhergestellt, aus nachfolgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsurteil hat aufgehoben, und das erste Urteil wiederhergestellt werden müssen, weil, mit dem ersten Richter, die wechselrechtliche Legitimation des Klägers zu verneinen ist. Derselbe hat zwar Wechsel und Protest in Händen, und nach den Artt. 36. 39. 43. 54 W.D. ist dadurch seine formelle Wechsellegitimation hergestellt. Nach dem festgestellten und unstreitigen Sachverhalt ist diese formelle Legitimation aber nur Schein.

Unstreitig hat der Kläger den Wechsel nach Protest im Regreßwege eingelöst. Er konnte nun seinen Rückgriff auf seinen Vormann, den Aussteller L., nehmen und den Acceptanten in Anspruch nehmen, hat aber keins von beidem getan, sondern unstreitig den am 4. November zurückgehaltenen Wechsel am 5. November nebst Protest dem L. zurückgegeben und denselben gleichzeitig mit der Regreßsumme im Kontokorrent belastet. Damit stand L. ganz so wie der Indossant, der den Wechsel eingelöst oder als Remesse erhalten hat (Artt. 51. 55 W.D.). Darüber ist auch der klagende Kreditverein nicht im Zweifel gewesen. Als es sich um die Leistung des ihm von der Beklagten zugeschobenen, durch den Beschluß des Landgerichts vom 26. Februar 1902 normierten Eides handelte, daß der Kreditverein der rechtmäßige Inhaber des eingeklagten Wechsels sei und insbesondere am 4. November ge-

wesen sei, L. den Wechsel nur zu dem Zwecke erhalten habe, um ihn in einem anderen gegen ihn angestregten Prozeß zu benutzen, hat das Vorstandsmitglied des Kreditvereins, B., erklärt, daß er diesen Eid nicht leisten könne, daß sie, der Verein, mit der Rückgabe des Wechsels an L. am 5. November nebst Protest unter Belastung des L. aufgehört hätten, rechtmäßiger Besitzer des Wechsels zu sein. Das entsprach auch der Sach- und Rechtslage. L. war, nachdem der Wechsel von dem Kreditverein tatsächlich im Regreßwege an ihn zurückgegangen war, allein berechtigt, die Rechte aus dem Wechsel gemäß Art. 23 Abs. 2 W.O. gegen den Acceptanten geltend zu machen, ohne gezwungen zu sein, sein und seiner Nachmänner Indossament auszustreichen (Art. 55 W.O.). Hätte er gegen die Acceptantin Klage aus dem Wechsel erhoben, so wäre ohne weiteres klar, daß er den jetzt klagenden Kreditverein nicht nach Zurücknahme der Klage durch einfache Zurückgabe von Wechsel und Protest zur Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel hätte in den Stand setzen können. Der protestierte Wechsel ist, wie sich aus Art. 16 Abs. 2 W.O. ergibt, kein Umlaufpapier mehr; sein Gegenstand sind nur noch die durch den Protest fixierten Regreßrechte nebst dem Anspruch gegen den Acceptanten, über die nach Art. 16 Abs. 2 nur durch Nachindossament, das den Nachindossatar dem Cessionar gleichstellt, und durch Cession verfügt werden kann. Im vorliegenden Falle hat der Aussteller L. zwar nicht Klage gegen die Acceptantin erhoben; aber die Feststellungen des Berufungsrichters ergeben doch so viel, daß L. am 4. oder 7. November mit der Acceptantin über die Aufrechnung der Forderung aus dem jetzt eingeklagten Wechsel gegen eine Warenforderung der Acceptantin, über welche sie auf L. gezogen hatte, verhandelt hat. Daraus ergibt sich, daß der Wechsel auch von L., wie nach der Erklärung des B. von dem Vorstände des klagenden Kreditvereins, als im Regreßwege definitiv auf ihn, L., zurückgegangen angesehen wurde. Dann konnte aber L., wie aus Art. 16 W.O. folgt, dem klagenden Kreditverein die Wechsellegitimation nicht dadurch verschaffen, daß er demselben Wechsel und Protest am 19. Januar 1902 einfach zurückgab. Da die Klage lediglich auf den Wechsel, nicht auf Cession gestützt ist, hat der erste Richter sie deshalb mit Recht abgewiesen.“ . . .